

Karl Asbrand

Die
Fischer-Zunft
zu
Auenheim.

Geschichtliche Aufzeichnungen und Urkunden.

1852.

Mit einer Einleitung, ergänzenden Kommentaren und Abbildungen
ediert von Hans-R. Fluck



Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

Titel: Die Fischer-Zunft zu Auenheim.
Geschichtliche Aufzeichnungen und Urkunden. 1852.
Autor: Karl Asbrand
Herausgeber/Editor: Hans-R. Fluck
Herstellung: verlag regionalkultur
Satz: Harald Funke (vr)
Umschlaggestaltung: Jochen Baumgärtner (vr)
Endkorrektur: Anne-Kathrin Fabricius (vr)

ISBN 978-3-89735-639-9

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem und säurefreiem Papier (TCF nach ISO 9706)
gedruckt entsprechend den Frankfurter Forderungen.

Alle Rechte vorbehalten.
© 2010 verlag regionalkultur

verlag regionalkultur
Ubstadt-Weiher • Heidelberg • Neustadt a.d.W. • Basel

Korrespondenzadresse:

Bahnhofstraße 2 • D-76698 Ubstadt-Weiher
Tel.: 07251 36703-0 • Fax 07251 36703-29
E-Mail kontakt@verlag-regionalkultur.de • Internet www.verlag-regionalkultur.de



Inhaltsverzeichnis

A.

Vorwort	V
Einleitung des Herausgebers	VII

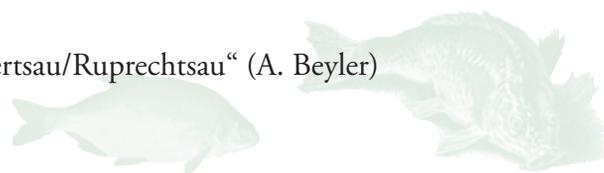
B.

Manuskript Asbrand

Einband/Innentitel	[I–III]
Vorsatzblätter	1–2
Einleitung	3–8
Geschichte der Zunft, Ihre Gebräuche und Ämter	9–24
Ihre Urkunden	24–32
a. Straßburger Fischer- und Vogler-Ordnung v. 1459	33–42
b. Fischer-Ordnung von 1463	43–56
c. “ “ “ 1472	57–60
d. “ “ “ 1524	61–84
e. “ “ “ 1613	85–108
f. “ “ “ 1730	109–126
g. “ “ “ 1836	127–148
Register zu letzterer	149–150
Verweisungstabelle zu den Fischerordnungen	151–156
h. Schiedsspruch und Vertrag üb d. Salmenzug v. 1452	157–162
i. Ordnung der engen Gezoge 1537	163–168
k. Vertrag über den Salmenzug von 1549	169–172
l. Brief D. v. Mundolzheims an B. v. Vegersheim	173–176
m. Vertrag über den Salmenzug von 1579	177–180
n. “ “ “ “ “ 1640 u. 1660	181–186
o. “ “ “ “ “ 1681	187–192
p. Straßburger Fischergerichtsbeschuß v. 1770	193–196
q. Salmensuppe von 1748	197–200
r. Hochgewässer von 1740	201–204
s. Fischersegen	205–208
Worterklärungen	209–236
Inhaltsverzeichnis, alphabetisches	237–242
Zeitungsartikel (Badische Landeszeitung 1852)	243–244

C.

Abbildungsverzeichnis	247–253
Abkürzungsverzeichnis	254
Literatur	255–263
Toponomische Karte, „Robertsau/Ruprechtsau“ (A. Beyler)	265



Vorwort

Die Blütezeit der Fischerei am Oberrhein, als angeblich die Dienstboten sich beklagten, wenn sie mehr als dreimal in der Woche Lachs essen sollten, ist längst vergangen. Karl Asbrand, dessen Manuskript hier erstmals veröffentlicht wird, hat diese Zeit noch miterlebt. Wie der Sohn eines früheren Stadtkommandanten von Kehl dazu kam, einen Teil dieser Fischereigeschichte in seiner Arbeit über die Auenheimer Fischerzunft (Auenheim ist heute Ortsteil von Kehl) zu dokumentieren und wie seine Aufzeichnungen weiterwirkten, ist bisher nicht bekannt geworden. Auch das Manuskript Asbrands selbst ist nur indirekt genutzt und bisher nicht veröffentlicht worden, obwohl es für die Erforschung der historischen Fach- und Handwerkersprachen im deutschsprachigen Raum ein vielseitig nutzbares und bedeutendes Dokument darstellt.

Auf dieses Manuskript bin ich vor über 30 Jahren aufmerksam geworden, als ich es für meine von Prof. Dr. Bruno Boesch angeregte und betreute Doktorarbeit über die Fischersprache im Badischen Hanauerland benutzte. Schon damals hatte ich mir vorgenommen, es irgendwann einmal genauer zu studieren und eventuell zu veröffentlichen und zu kommentieren. Dass dies erst jetzt geschieht, ist mit vielen Vorteilen verbunden, vor allem mit dem Fortschritt der technischen Informations- und Reproduktionsmöglichkeiten. Ohne die von mir über die Jahre aufbewahrten Aufzeichnungen, Kopien, Fotos und Tonbandaufnahmen zum Thema ‚Fischersprache und Fischerei am Oberrhein‘ hätte jedoch andererseits auch mancher Sachverhalt nicht mehr so leicht rekonstruiert und dargestellt werden können.

Die Arbeit Asbrands verdient aus heutiger Sicht ihre Publikation sowohl als Dokument der Fischereigeschichte als auch eines der sprachhistorischen und landeskundlichen Forschung. Da die Auenheimer Fischerzunft mit den Straßburger Fischern eng zusammenarbeitete, werden z.B. die den Rhein übergreifenden Beziehungen deutlich, die in Stadt

und Bistum Straßburg, in der früheren Grafschaft Hanau-Lichtenberg und dann im noch Großherzoglichen Baden eine wichtige Rolle spielten.

Bildbeigaben, zu denen Asbrand die Möglichkeiten fehlten, ergänzen heute seinen Text und veranschaulichen in einem bisher nicht gekannten Ausmaß Wörter und Sachen sowie die regionale Fischereigeschichte.

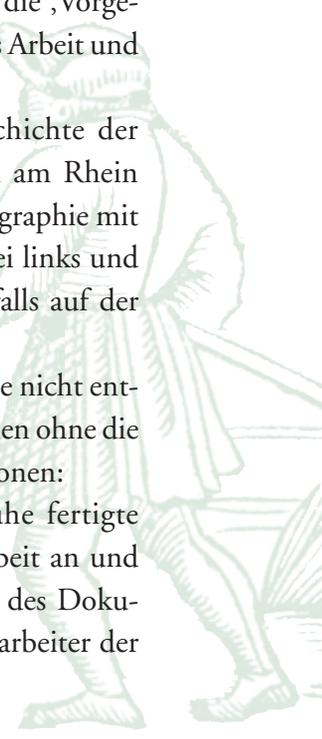
Der Text mit seinen für die historischen Fach- und Handwerkersprachen so bedeutsamen Fischereiurkunden ist als Quellenedition in seiner Ursprungsfassung belassen worden, auch wenn Orthographie, Interpunktion, Ausdruck und Stil heute anders verwendet werden. Denn Asbrands Ziel war es, den Originalen vergleichbare Abschriften zu erstellen. Sie finden sich auf der dem Buch beigelegten CD, die eine Kopie des handschriftlichen Originaltexts enthält. Die Fischerordnungen, die vom 15. bis zum 19. Jahrhundert reichen, sind fachlich und fachmundartlich geprägte Dokumente und daher nicht leicht zugänglich. Asbrands Worterläuterungen und meine Kommentierungen helfen jedoch dabei, die Ordnungen zu erschließen.

In meiner Einleitung wird die Situation der Forschung zum Thema skizziert und die ‚Vorgeschichte‘ der Entstehung von Asbrands Arbeit und ihrer Nachwirkung beschrieben.

Da eine zusammenfassende Geschichte der Fischerzünfte und früheren Fischerei am Rhein bisher fehlt, habe ich noch eine Bibliographie mit weiterführender Literatur zur Fischerei links und rechts des Rheins hinzugefügt (ebenfalls auf der beigefügten CD).

Das Manuskript dieses Buches hätte nicht entstehen und veröffentlicht werden können ohne die Mithilfe vieler Institutionen und Personen:

Das Generallandesarchiv Karlsruhe fertigte bereitwillig Kopien von Asbrands Arbeit an und gab die Genehmigung zum Abdruck des Dokuments; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der



Archives Municipales de Strasbourg (AMS), der Bibliothèque Nationale Universitaire de Strasbourg (BNU Strasbourg), der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und der Universitätsbibliothek Bochum waren stets freundliche Helfer bei der Suche und Beschaffung von Materialien; Walther Fuchs und Winfried Kunz haben mir Einsicht in die Fischerordnungen der Auenheimer Zunft ermöglicht; mehrere Inhaber von Bildrechten haben mir ihre Genehmigung zum Abdruck erteilt – ihnen allen gilt mein aufrichtiger Dank. Danken will ich auch meinen Kindern Clara Ding und Hans Marcus Ding für ihre Geduld, da sie über lange Zeit unter der ‚Arbeitswut‘ ihres Vaters bei der Beschäftigung mit einem alten Manuskript zu leiden hatten.

Nicht zustande gekommen wäre die Veröffentlichung ohne den großzügigen Druckkostenzuschuss, den mir die VG Wort, Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft, gewährt hat; auch dafür meinen aufrichtigen Dank. Für die Sorgfalt bei der Drucklegung des Manuskripts und die persönliche verlegerische Betreuung danke ich schließlich Harald Funke und Reiner Schmidt vom „verlag regionalkultur“.

Witten, im Frühjahr 2010

Hans-R. Fluck



Einleitung

1. Karl Asbrands Beschreibung der Fischerzunft Auenheim und ihre Nachwirkungen

Die Rheinfischerei war seit Jahrhunderten Verdienstquelle unserer Vorfahren, die sich entlang des Stromes an vielen Orten zu Fischerzünften und Fischereigenossenschaften zusammengeschlossen haben. Vom Bodensee bis zum Niederrhein lassen sich daher zahlreiche solcher Berufsvereinigungen finden, die mit dem Rheinstrom eng verbunden sind. Über diese Zünfte, die wichtige soziale Gemeinschaften der Dörfer und Städte waren, liegen verschiedene ältere und neuere Veröffentlichungen vor. Diese beschäftigen sich mit der Geschichte, der Organisationsstruktur und gesellschaftlichen Rolle, der Fischereitechnik, der Fischversorgung und der Sprache der am Rhein ansässigen Berufsfischer; die Beiträge sind aber im Allgemeinen in Zeitschriften weit verstreut oder konzentrieren sich meist auf nur einen Teilaspekt der Fischerei.

Einer der Ersten, der eine Gesamtschau einer Fischerzunft versuchte, war Karl Asbrand, der den größten Teil seines Lebens in Kehl verbrachte. Er besuchte vor über 150 Jahren die Kehl¹ benachbarte Fischerzunft in Auenheim, ein Dorf, das im 19. Jahrhundert für seine gebackenen Fische gut bekannt war.² In Auenheim sichtete er ihre Urkunden und schrieb sie zu Hause säuberlich ab, versah sie mit Worterklärungen und geschichtlichen Hinweisen, um Außenstehenden einen Gesamteindruck der Entstehung der Zunft, des Zunftlebens und der damaligen Rahmenbedingungen der Fischerei zu geben. Er studierte alte Quellen, befragte die Auenheimer Fischer, nutzte

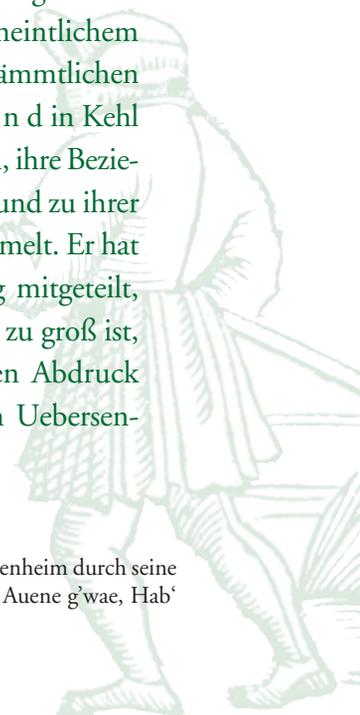
in Straßburg Stadtarchiv und Stadtbibliothek, um Aufklärung über geschichtliche Zusammenhänge oder Gewässer- und Flurnamen zu erhalten.

Gedruckt wurde seine Arbeit nie, obwohl man vermuten darf, dass er sie auch gerne veröffentlicht gesehen hätte. Dennoch wurde seine Arbeit mehrfach genutzt. Zunächst druckte Franz Joseph Mone, mit Asbrands Erlaubnis, zwei Urkunden ab (die erste Fischerordnung zu Auenheim 1442 und die Straßburger Ordnungen der Rheinfischerei und des Vogelfangs 1449). Mone verwendete dabei manche Hinweise und Erläuterungen des Manuskriptes von Asbrand, um die Auenheimer Urkundentexte vorzustellen:

„Es verdient Anerkennung, daß die Fischerzunft des Dorfes Auenheim bei Kehl ihre Statuten seit dem Mittelalter aufbewahrt hat, obgleich in der Nähe des Ortes (zu Kehl) Krieg, Brand und Zerstörung so oft gewüthet, während in neuester Zeit sogar einige Städte ihre alten Documente aus vermeintlichem Fortschritt zerstört haben. Jene sämtlichen Urkunden hat Hr. Karl A s b r a n d in Kehl mit großem Fleiße abgeschrieben, ihre Beziehungen auf einander verglichen und zu ihrer Erläuterung viele Notizen gesammelt. Er hat mir seine Arbeit zur Benützung mitgeteilt, weil sie aber für diese Zeitschrift zu groß ist, so beschränke ich mich auf den Abdruck zweier älteren Urkunden, deren Uebersen-

1 Heute ist Auenheim ein Ortsteil von Kehl.

2 Vgl. Elard Hugo Meyer, *Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrhundert*. Straßburg 1900, 465: „Berühmt ist Auenheim durch seine gebackenen Fische, von denen viele am Sonntag in den Wirtshäusern verspeist werden. Dann heißt's: I ben zu Auene g'wae, Hab' Fisch gässe, Senn guet g'wae, I hett no meh gässe, Senn kenn meh do g'wae!“.



WEISTHÜMER

GESAMMELT

VON JACOB GRIMM.

VIERTER THEIL.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTÄT
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Mason 9.90*

GÖTTINGEN

IN DER DIETERICHSCHEM BUCHHANDLUNG

1863.

514 SCHWARZWALD BIS ZUM RHEIN

FISCHERORDNUNG ZU AUENHEIM¹⁾
1442.

Es ist ze wissend, das die fischer von Owenheim had ein ordnung gemacht uff dem wasser mit willen und gust unsers Lieben gnedigen herren juncher Jacobs von Liechtenberg und siner amptlüt also:

1. Item des ersten, weler fischer wil ein ise empfhoben, der sol es an dem mendag vor tag mit empfhoben, und wer es, das ers vor tag henpfeng, so ist er die besserung verfallen.

2. Und wer es ouch, das einer wolte ein ise henpfoben, der sol es also henpfoben, das das ise also starck sol in, das es einen rüder getragen möge der 14 schüch lang se, und sol ein garne der für hencken das 2 üntz pfonning wert se.

3. Er sol ouch selb fierde sin, die das fischerhantweg hant, und (der?) das mit het, der bessertz.

4. Und die fier die hant recht zu zweigen yseren zü henpfoben, die sollent ouch einen dor uff loazen gon, der der ysern läget und kein fischerwerck tribet.

5. Item wer do wil lewen befohen, der sol sin an dem nehsten tag noch unser lieben frowen tag der jüngerer, und sol kummen in Kintzingen und sol ouch von dem selben zü nit faren, bitz das die sunne syge uff gangen. und alle die lewen, die er wil machen, die sol er inne acht tagen mache und sol sü beschlahen mit ezweigen stickelen. und wo ers inn den acht tagen nit macht, und wer dar noch kemme, der ist also vil rechtes also er.

6. Item es ist ouch ze wissend und ist geordnet, das kein fischer zü unrechter zyt nit faren sol uff dem wasser, das ist an dem mentag vor dem tag horne und uff dem sunnestag und an dem samstag noch der dritten und an allen 12 boten tagen und obent. wer das brech, der bessertz, es were denne das die von Strosburg füren uff enden, do die von Owenheim teil und gemein mit in betten, do betten die von Owenheim also recht ze faren also sü.

7. Item es sol ouch niemant dehein hürling fohen vor sant Arbogastestag im Rin noch inne andern wassern; wer das brech, der bessertz.

8. Item es sol ouch niemant dehein junge fische fohen vor osteren bitz zü uszgender pfingstwochen; wer das brech, der bessertz.

9. Item wer einen giessen henpfohet uff hüt, der sol in morne wenden; und wenne er den henpfohet, sol er keines me henpfoben, er hab denne den e zügewent. und wenne der die giessen uff brechen wil, so sol er in also wit uff brechen, das ein ieglich weidman mit einem weitschiff und einem flozschiff wol gefaren mag. wer das brech, der bessertz.

1) am Rhein unterhalb Kehl. aus Mone's zeltchr. 4, 79 ff., wo sich auch noch andere fischerordnungen abgedruckt finden.

Abb. 1 Jacob Grimm, Titelblatt *Weisthümer* und Abdruck *Fischerordnung Auenheim*

„dung ich ihm ebenfalls verdanke und füge das Verzeichniß der übrigen bei, die sich in seiner Sammlung befinden.“³

Genutzt haben die Arbeit, so weit mir bekannt ist, auch noch andere: insbesondere Hans Stromeyer für die Darstellung der Auenheimer Zunft in seiner *Geschichte der Badischen Fischerzünfte*, ich selbst im Rahmen meiner Doktorarbeit zur Fischersprache im Hanauerland und zuletzt, am

ausführlichsten und ihn stark paraphrasierend, Ernst Britz für seinen Beitrag in der Auenheimer Dorfchronik „Aus der Geschichte der Fischerei und der Fischerzunft“ (siehe Literaturverzeichnis).

Indirekt benutzt hat die Arbeit auch Jacob Grimm, der die Auenheimer Fischerordnung von 1442, nach dem Abdruck von Mone, in den vierten Teil seiner *Weisthümer* (1863)⁴ – eine Sammlung altdeutscher Rechtstexte – aufnahm.⁵ Über den Abdruck bei Mone oder Grimms *Weis-*

3 F. J. Mone, Über die Flußfischerei und den Vogelfang vom 14. bis 16. Jahrhundert in Baden, Elsass, Baiern und Hessen. In: ZGO 4. 1853, 67–97, hier S. 69.

4 Zur Bedeutung der *Weisthümer* für die Darstellung der deutschen Sprache siehe Schmidt-Wiegand, Ruth, *Mark und Allmende, Die „Weisthümer“ Jacob Grimms in ihrer Bedeutung für eine Geschichte der deutschen Rechtssprache*. Marburg. Elwert 1981.

5 Jahre zuvor war Jacob Grimm übrigens selbst nach Karlsruhe gereist, um dort Abschriften von Klosterurkunden vorzunehmen. Er mußte diese Abschriften dann jedoch einem Archivbeamten vorlegen, der aus Rücksicht auf seine Regierung meinte, ihm einzelne

thümer fanden dann einzelne oberrheinische Fischereitermini Eingang in verschiedene Wörterbücher wie das Grimmsche *Deutsche Wörterbuch* (z.B. *Fach* und *Gewende*) und Lexers *Wörterbuch des Mittelhochdeutschen* (z.B. *vlôz-schif*).

Die Arbeit Asbrands als Ganzes aber blieb im Verborgenen und viele Details blieben unbeachtet.

Diese Detailkenntnis erlangte er – wie er in der Einleitung vermerkt – durch die Zusammenarbeit mit dem damaligen Oberherrn der Zunft, Pfarrer J. H. Förster, der ihn in das Zunftleben einführte. Hinzu kamen Asbrands gute Verbindungen zu Straßburger Gelehrten.

2. Zur Edition der Arbeit

Wenn die Arbeit heute veröffentlicht wird, verdient sie diese späte Herausgabe aus mehreren Gründen:

- (1) Zunächst wegen ihrer umfassenden, auf eigener Anschauung und auf Recherchen vor Ort gegründeten Darstellung des Zunftlebens um 1850. Diese Darstellung vermittelt uns am Beispiel Auenheim heute noch ein anschauliches Bild der lange tradierten Sitten und Gebräuche der oberrheinischen Berufsfischer.
- (2) Weiter verdient die Arbeit Interesse wegen ihrer Urkundenabschriften, die in dieser Art und Vollständigkeit sonst am Oberrhein kaum zu finden sind. Zu den Fischerordnungen der Jahre 1524, 1563, 1613, 1730 und 1836 hat Asbrand ein systematisches Verzeichnis ihrer Inhalte erstellt (‘Verweisungstabelle’, S.151ff.). Es zeigt, wann die einzelnen Zunftartikel zum ersten Mal auftauchen, wie sie in den Fischerordnungen miteinander zusammenhängen und welchen Stellenwert sie im Laufe der Jahrhunderte eingenommen haben. Dazu erschließt ein alphabetisches Sach- und Wortregister (S. 237–242) die abgeschriebenen Ordnungen.⁶
- (3) Sodann bieten die Notizen und Erläuterungen, die Asbrand seinen Abschriften beigegeben hat, insgesamt eine kompakte Vorstellung der regi-

onalen Flußfischerei und der geschichtlichen Situation des Rheindorfes Auenheim sowie der Nachbarstädte Straßburg und Kehl.

- (4) Und schließlich liegt mit der Publikation dieser Arbeit auch ein Dokument dazu vor, mit welchen Mitteln, welchem wissenschaftlichen Hintergrund und wie engagiert und gewissenhaft zu jener Zeit die Erforschung der Vergangenheit betrieben wurde.

Das Manuskript richtete sich jedoch mit Sicherheit nicht in erster Linie an die wissenschaftliche, sondern an eine breitere Öffentlichkeit. Darauf weisen nicht nur der Stil der Einleitung, sondern auch viele persönlich gefärbte Exkurse hin. Zu diesen Exkursen gehören der Bericht über Bärbel von Ottenham, die Notizen zu Hanauer Orts-Necknamen oder die am Beispiel *Erlenrhein/ Erlenwörth* ausgeführten Gedanken über die Unmöglichkeit, alle früheren Gewässer- und Flurnamen zu ermitteln und zu lokalisieren.

Nach über 150 Jahren ist die Forschung zur (Regional-) Geschichte in vielem weitergekommen. Einige aufschlussreiche Texte zur Fischerei am Oberrhein wurden entdeckt und ediert, umfassende Wörterbücher zur Region und zum Frühneuhochdeutschen herausgegeben, Flurnamensammlungen zusammengetragen, alte Land-

Zeilen und ganze Sätze austreichen zu müssen. Darauf war Grimm, wie er im Vorbericht der *Weisthümer* sagt, „alle Lust in der Arbeit fortzufahren verleidet worden“ (Weisthümer 1863, S. IV) und er verzichtete auf weitere Abschriften.

6 Der Versuch einer ähnlichen Ordnung von Zunftarchivalien findet sich auch in einem Repertorium der Straßburger Fischerzunft des Jahres 1767, das in alphabetischer Form angelegt ist (AMS XI 315).



Abb. 2 Baldner Vogel-, Fisch- und Thierbuch 1666, Innentitel

karten und Textquellen zur Regionalgeschichte entdeckt, bearbeitet und veröffentlicht.

Nennenswert sind hier für die Fischerei vor allem die zweimalige Edition (Lauterborn 1903 u. als Faksimile 1974) des Vogel-, Fisch- und Thierbuchs (1666) des Straßburger Fischers Leonhard Baldner, das die Lokalfauna des Straßburger Raums, darunter 45 Fischarten, beschreibt und abbildet. Baldner war übrigens, wie die Auenheimer Urkunden beweisen, auf der Zunftstube in Straßburg mit dabei, als es um Vereinbarungen der Straßburger mit den Auenheimer Fischern über die Salmenzüge ging.

Mit Bruckers Veröffentlichung der *Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts* (Straßburg 1889) wurden schon

einige Jahrzehnte zuvor umfassendere Fische-reitexte aus Straßburg und Umgebung mit einem hilfreichen Glossar veröffentlicht. Durch das von Kurt Lindner (1959) edierte, um 1622 entstandene Manuskript *Waidbuech* des Lichtenauer Amtmanns Hans Peter von Firdenheim erfahren wir dann Genaueres über die lokalen Jagd- und Fischereipraktiken nebst der heimischen Geräte-terminologie im 16./17. Jahrhundert – Baldner hat dazu leider kaum Hinweise geliefert. Und der Fund einer umfassenden Worterklärung zu Freistetter Fischereiordnungen aus dem Jahre 1740⁷ ergänzt diese Informationen und bietet detaillierte Aufklärung über manche der auch von Asbrand erläuterten Fischfangpraktiken und -fanggeräte.